

Tag der Bekanntmachung: 14. Juli 2025 im NBl. HS MBW Schl.-H. Nr. 03/2025, S. 37  
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Fachhochschule Westküste: 22. Mai 2025

**Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Fachhochschule Westküste (FH Westküste)  
für den gemeinsam mit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW  
Hamburg) angebotenen Masterstudiengang Microelectronic Systems  
Vom 11. Februar 2025**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. 2016, S. 39) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Technik vom 03. Juli 2024, der Stellungnahme durch den Senat der Fachhochschule vom 29. Januar 2025 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Westküste vom 11. Februar 2025 die folgende Satzung erlassen.

**Präambel**

Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) und die Fachhochschule Westküste Heide (FH Westküste) haben auf der Grundlage der Vereinbarung vom 5. Dezember 2005 den hochschulübergreifenden Masterstudiengang Microelectronic Systems mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) eingerichtet. Der Hochschulgrad wird gemeinsam vergeben. Das dreisemestrige Studium ist so aufgebaut, dass es zu jedem Semester begonnen werden kann. Die HAW Hamburg ist dabei jeweils für das Studienangebot im Wintersemester, die FH Westküste für das Studienangebot im Sommersemester zuständig. Die Masterarbeit kann wahlweise an der FH Westküste oder der HAW Hamburg absolviert werden.

**1. Teil: Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Studienaufbau und -dauer**

(1) Die Regelstudienzeit für den konsekutiven Masterstudiengang beträgt drei Semester. Im dritten Semester ist die Anfertigung der Masterarbeit vorgesehen.

(2) Für das Studium werden insgesamt 90 Leistungspunkte (ECTS Credit Points, CP) vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Für jedes erfolgreiche Studienjahr werden 60 CP, für jedes erfolgreiche Semester 30 CP vergeben. Das Lehrangebot wird zu gleichen Teilen von den beiden Hochschulen erbracht, und zwar im Wintersemester von der HAW Hamburg und im Sommersemester von der FH Westküste.

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Auswahlverfahren**

Der Zugang und die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern zum Masterstudiengang Microelectronic Systems wird für die Bewerberinnen und Bewerber, die von der FH Westküste zugelassen werden, in der Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang Microelectronic Systems an der FH Westküste geregelt.

**§ 3 Akademischer Grad**

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleihen die HAW Hamburg und die FH Westküste gemeinsam den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

#### § 4 Studienziele

(1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie während des Masterstudiums erworben haben, auch selbstständig wissenschaftlich und anwendungsorientiert weiterentwickeln und vertiefen können und die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse bei komplexen Problemstellungen sowohl in der Praxis als auch in der angewandten Forschung einsetzen können.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, in Zusammenhängen (Systemen) zu denken sowie umfangreiche mikroelektronische Systeme zu konzipieren und zu realisieren. Der für die Systemrealisierung erforderliche theoretische Unterbau und die Verfahren und Werkzeuge werden vermittelt. Das Studium qualifiziert für eine Tätigkeit in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Applikation.

#### § 5 Lehrveranstaltungsarten, Module

(1) Im Rahmen dieses Masterstudiums sind folgende Lehrformen vorgesehen:

##### 1. Vorlesung (V)

In der Vorlesung erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden, das heißt eine Vorlesung nimmt im Rahmen dieser Studien- und Prüfungsordnung immer die Form des seminaristischen Unterrichts an. Sie stellt eine Kombination von Lehrvortrag und Übung mit dem Ziel dar, einen Rückkopplungsprozess zwischen Lernenden und Lehrenden zu ermöglichen.

##### 2. Seminaristischer Unterricht (SemU)

Im seminaristischen Unterricht erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Fachkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden. Er stellt eine Kombination von Lehrvortrag und Übung mit dem Ziel dar, einen studierendenzentrierten Rückkopplungsprozess zwischen Lernenden und Lehrenden zu ermöglichen.

##### 3. Übung (Ü)

Die Übung ist eine Lehrveranstaltungsart, in der die Studierenden vorgegebene Aufgaben unter Anleitung der Lehrenden zu bewältigen haben.

##### 4. Laborpraktikum (L)

Das Laborpraktikum ist eine Lehrveranstaltungsart, in der die Studierenden nach Maßgabe und unter Anleitung der Lehrenden einzeln oder in Gruppen fachpraktische Tätigkeiten durchzuführen haben. Dieses kann auch in Form eines Projektes geschehen. Im Laborpraktikum sollen die Studierenden Kenntnisse und Methoden aus den verschiedenen Anwendungsbereichen Mikroelektronischer Systeme erlernen. Sie sollen Erfahrungen und Fertigkeiten im Umgang mit diesen Methoden erwerben und alle zugehörigen Hilfsmittel kennen lernen. Ziel ist es, Sicherheit in der Anwendung der in Vorlesungen und Übungen gewonnenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erlangen.

##### 5. Kleingruppenprojekt (KGP)

Ein Kleingruppenprojekt ist eine Lehrveranstaltungsart, in der eine Lehrperson eine Aufgabe stellt, die von den Studierenden im Team als Kleingruppe bearbeitet wird. Die

Lehrperson bespricht in regelmäßigen Abständen den Projektfortschritt und den Lernfortschritt mit den Studierenden.

(2) Für Laborpraktika und Übungen besteht im Rahmen dieser Studien- und Prüfungsordnung Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn die oder der Studierende an allen der für die Lehrveranstaltung festgelegten Anzahl an Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Ist die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, wird die der Lehrveranstaltung zugeordnete Prüfungsvorleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Fehlende Lehrveranstaltungen bei den Übungen und Laborpraktika können nachgeholt werden, sofern für das Fehlen berechnigte Gründe nachgewiesen werden.

(3) Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen besteht und grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) abschließt. Das Modul vermittelt eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des gesamten Studiengangs.

### **§ 6 Studienfachberatung**

(1) Durch eine Studienfachberatung sollen insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

1. Information über Einzelheiten und Gestaltung des Studienablaufs;
2. Studienfachberatung von Personen, die die Hochschule das Studienfach gewechselt haben.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit des Masterstudiums Microelectronic Systems nach § 1 Absatz 1 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind.

(3) Vom Fakultätsrat Technik und Informatik der HAW Hamburg und vom Konvent Technik der FH Westküste wird jeweils eine Professorin oder ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt. Die Studienfachberaterinnen und Studienfachberater stimmen sich untereinander ab. Sie halten regelmäßig Sprechstunden ab und sorgen für die Durchführung regelmäßiger Informationsveranstaltungen. Insbesondere zur Klärung fachspezifischer Probleme können sie andere Professorinnen und Professoren heranziehen.

### **§ 7 Lehr- und Prüfungssprache**

(1) Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch.

(2) Auf Antrag der oder des Studierenden können Prüfungen einschließlich der Masterarbeit und des Masterkolloquiums auch in deutscher Sprache erbracht werden. Module, deren Prüfungen in deutscher Sprache erbracht wurden, werden entsprechend in den Abschlussdokumenten gekennzeichnet.

### **§ 8 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen dieses Studiengangs und die durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss der beiden Hochschulen gebildet. Ihm gehören aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren

zwei Mitglieder von jeder Hochschule und aus der Gruppe Akademisches Personal ein Mitglied von jeder Hochschule sowie aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs Microelectronic Systems ein Mitglied, also insgesamt sieben Mitglieder an.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und für jedes Mitglied eine Vertretung werden von der jeweiligen Hochschule gewählt. Die Mitglieder der FH Westküste werden vom Senat der FH Westküste gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören und dürfen nicht beide der HAW Hamburg beziehungsweise der FH Westküste angehören.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens zwei Mitglieder jeder Hochschule, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied ist nur bei der Erörterung grundsätzlicher und organisatorischer Angelegenheiten stimmberechtigt.

(6) Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Gegen Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss insgesamt angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(7) Für die studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen Klausur und mündliche Prüfung werden vom Prüfungsausschuss Termine festgesetzt. Er legt für das jeweilige Semester einen Prüfungsplan fest. Die Studierenden melden sich im Regelfall über ein rechnergestütztes Anmeldeverfahren für die Prüfungen an.

## **§ 9 Prüfende**

(1) Zum Prüfenden kann bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der Prüfungsausschuss den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Die Studierenden können für die Masterarbeit Prüfende vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Für Zweitgutachten von Masterarbeiten müssen Prüfende nach § 9 Absatz 1 der jeweils anderen Hochschule bestellt werden. Mindestens

eine der beiden prüfenden Personen muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.

(4) Die Prüfenden werden vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses spätestens vier Wochen vor der entsprechenden Prüfung bestellt.

(5) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

### **§ 10 Prüfungsvorleistungen**

(1) Prüfungsvorleistung ist eine Leistung, die bestanden sein muss, bevor die dem Modul zugeordnete Leistung abgelegt werden darf. Prüfungsvorleistungen werden nicht benotet. Für sie wird lediglich „bestanden“ oder „nicht bestanden“ festgestellt.

(2) Prüfungsvorleistungen können in den gemäß § 11 Absatz 2 geregelten Prüfungsformen erbracht werden.

(3) Prüfungsvorleistungen können beliebig oft wiederholt werden.

### **§ 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Prüfungsform**

(1) Prüfungs- und Studienleistungen werden im Rahmen einer im Folgenden geregelten Prüfungsform für jeweils ein Modul erbracht; Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet. Studienleistungen werden nur als bestanden oder nicht bestanden bewertet.

(2) Prüfungsformen sind

#### **1. Klausur (K)**

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbstständig bearbeiten. Klausuren nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 90, höchstens 180 Minuten.

#### **2. Laborabschluss (LA)**

Ein Laborabschluss ist erfolgreich erbracht, wenn die Studierenden, die von der oder dem Prüfenden festgelegten experimentellen Arbeiten innerhalb des Semesters erfolgreich durchgeführt haben und ihre Kenntnisse durch versuchsbegleitende Kolloquien gemäß Buchstabe c und/oder durch schriftliche Ausarbeitungen nachgewiesen haben. Die schriftlichen Ausarbeitungen sind innerhalb einer von der oder dem Prüfenden festgesetzten Frist abzugeben. Diese Frist endet spätestens mit Ablauf des jeweiligen Semesters, in dem die zugeordnete Lehrveranstaltungsart durchgeführt wird.

#### **3. Kolloquium (Ko)**

Das Kolloquium ist ein Prüfungsgespräch, welches auch dazu dient, festzustellen, ob es sich um eine selbstständig erbrachte Leistung handelt. Die Dauer eines Kolloquiums beträgt mindestens 15, höchstens 45 Minuten.

#### **4. Mündliche Prüfung (M)**

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als

Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt. Sie werden, sofern Sie nicht von zwei Prüfenden als Kollegialprüfung durchgeführt werden, in Gegenwart eines Beisitzenden abgenommen, der mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation hat. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je zu prüfender Person mindestens 15, höchstens 45 Minuten. Bei mündlichen Prüfungen werden mit Zustimmung des oder der zu Prüfenden nach Maßgabe des vorhandenen Platzes Mitglieder der beiden Hochschulen als Zuhörende zugelassen. Im Übrigen sind Studierende zu bevorzugen, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden.

#### 5. Referat (R)

Ein Referat besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil umfasst die Bearbeitung einer gestellten Aufgabe, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens sechs Wochen und ist aktenkundig zu machen. Im mündlichen Teil sind die Ergebnisse des schriftlichen Teils frei vorzutragen und in einer anschließenden Diskussion zu vertreten. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 45 Minuten.

#### 6. Haus- und Projektarbeit (HA)

Eine Haus- und Projektarbeit ist eine Arbeit, bei der die Studierenden alleine oder in Gruppen eine schriftliche Ausarbeitung anfertigen. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag der oder des Einzelnen klar erkennbar sein. Die Aufgabenstellung kann auch die Verpflichtung zu einem Vortrag enthalten, in dem über die Ergebnisse der Arbeit berichtet wird. Die Bearbeitungszeit einer Haus- und Projektarbeit ist auf maximal 12 Wochen beschränkt, falls gefordert dauert der mündliche Vortrag mindestens 15, höchstens 45 Minuten je zu prüfender Person.

#### 7. Klausurähnliche Computeranwendungen (KC)

Eine klausurähnliche Computeranwendung ist eine Arbeit unter Verwendung eines einschlägigen Computerprogramms, bei der die Studierenden ohne weitere Hilfsmittel oder unter Benutzung zugelassener weiterer Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbstständig bearbeiten. Die Dauer einer klausurähnlichen Computeranwendung beträgt mindestens 60, höchstens 120 Minuten. Es muss sichergestellt sein, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den einzelnen Studierenden zugeordnet werden können.

#### 8. Portfolioprüfung (PP)

Eine Portfolioprüfung ist eine Prüfungsform, die aus maximal sechs Prüfungselementen besteht. Für die Portfolioprüfung sollen mindestens zwei verschiedene Prüfungsform gemäß Buchstabe a, c bis g verwendet werden. Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, mit welchen Prüfungselementen und mit welcher Gewichtung für die einzelnen Prüfungselemente die Portfolioprüfung stattfinden soll. Die einzelnen Prüfungselemente führen bei einer Prüfungsleistung entsprechend ihrer Gewichtung zu einer Gesamtnote für die jeweilige Portfolioprüfung. Der Gesamtumfang der Portfolioprüfung nach Arbeitsaufwand darf den Umfang der Prüfungsform nicht überschreiten, wenn diese als einziges Prüfungselement gewählt werden würde.

(3) Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, setzt die oder der Prüfende die Art der Prüfung und die jeweilige Zeitdauer sowie die formalen Prüfungsbedingungen fest, insbesondere Art und Umfang der zugelassenen Hilfsmittel.

### **§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Zu bewerten sind jeweils die Leistungen der einzelnen Studierenden. Arbeiten von Gruppen können für Einzelne nur insoweit als Prüfungsleistung anerkannt werden, als die zu bewertende individuelle Leistung deutlich unterscheidbar ist.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =sehr gut; eine hervorragende Leistung

2 = gut; eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend; eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend; eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend; eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Eine Prüfungsleistung, die mit einer Note schlechter als 4,0 bewertet wird, wurde nicht bestanden.

(4) Das Bewertungsverfahren für Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

(5) Das Studienangebot wird nach dem European Credit Transfer System (ECTS) kreditiert. Die Anzahl der Leistungspunkte, die für ein mit erbrachter Prüfungsleistung abgeschlossenes Modul vergeben werden, ergibt sich aus § 24 Absatz 1. Die Anzahl der Leistungspunkte für Masterarbeit und Masterkolloquium ergibt sich aus § 24 Absatz 2.

### **§ 13 Wiederholung der Prüfungen, Ausschluss des freien Prüfungsversuchs und der Wiederholung zur Notenverbesserung**

(1) Bestandene Prüfungs- oder Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Jede erstmals nicht bestandene Studien- oder Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden.

(3) Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, gilt die entsprechende Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) Wird die schriftliche Masterarbeit (§ 24) schlechter als 4,0 bewertet, so ist sie nicht bestanden. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Bewertungsergebnisses beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses beantragt werden. Wird diese Frist versäumt, gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. In begründeten Fällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Das Masterkolloquium kann zweimal wiederholt werden.

(5) Die Regelung des freien Prüfungsversuchs gemäß § 52 Absatz 3 HSG ist ausgeschlossen.

#### **§ 14 Abschlussdokumente, Zeugnis, Urkunde**

(1) Die Abschlussdokumente werden ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zur Immatrikulation im Masterstudiengang Microelectronic Systems an der HAW Hamburg oder der FH Westküste berechtigende Zeugnis,
2. die Immatrikulation im Masterstudiengang Microelectronic Systems an einer der beiden Hochschulen,
3. gegebenenfalls alle Auflagen in Form nachzuholender Prüfungs- und Studienleistungen aus Bachelorstudiengängen zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen erbracht wurden,
4. alle Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 24 Absatz 1 erbracht wurden und
5. die Masterarbeit und das Masterkolloquium bestanden wurden.

(2) Das Zeugnis und die Urkunde werden in deutscher Sprache ausgestellt. Beiden Dokumenten wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Das Zeugnis wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es enthält zwei Daten: Das Datum der Ausstellung des Prüfungszeugnisses und das Datum des Bestehens. Das Ausstellungsdatum ist der Tag, an dem das Bestehen der Prüfung festgestellt wird. Das Bestehen der Prüfung ist der Tag, an dem die letzte Prüfung bestanden worden ist; dies ist in der Regel der Tag der abschließenden Bewertung der zuletzt erbrachten Studien oder Prüfungsleistung. Das Zeugnis enthält die Bezeichnungen der Module gemäß § 24 Absatz 1 und Absatz 2 sowie die Noten der Modulprüfungen und die Gesamtnote. Zusätzlich wird die Note des Masterkolloquiums und der Masterarbeit sowie das Thema der Masterarbeit angegeben.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Master-Urkunde mit dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Technik der FH Westküste und von der Departmentsleitung Informations- und Elektrotechnik der Fakultät Technik und Informatik der HAW Hamburg unterzeichnet und mit den Siegeln der Hochschulen versehen.

(5) Die Hochschule stellt zusammen mit der Urkunde und dem Zeugnis ein Diploma Supplement (DS) nach den Vorgaben des ECTS-Leitfadens sowie ein Transcript of Records aus. Beide Dokumente werden in englischer Sprache ausgestellt.

(6) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

#### **§ 15 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten, die an einer Hochschule erbracht wurden, sind auf Antrag der oder des Studierenden anzuerkennen soweit keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erreichten und den zu vermittelnden Kompetenzen, die durch die Anerkennung ersetzt werden sollen, bestehen.

(2) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Eine Anerkennung mit Auflagen ist zulässig.

(4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Der Antrag kann nur vor Erbringung der Leistung, die ersetzt werden soll, gestellt werden. Die Studien- oder Prüfungsleistungen beziehungsweise die Studien- oder berufspraktischen Zeiten, die durch die Anerkennung ersetzt werden sollen, sind zu bezeichnen. Bei der Antragstellung sind die erforderlichen Unterlagen von den Studierenden vollständig beizubringen.

(5) Ablehnende Entscheidungen ergehen schriftlich, sind zu begründen und enthalten eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen. Die Gesamtnote wird dann unter Nichtberücksichtigung der anerkannten Prüfungsleistung gebildet

#### **§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis**

(1) Unternehmen Studierende während einer Prüfung einen Täuschungsversuch, fertigt die beziehungsweise der Aufsichtführende über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk an, den sie beziehungsweise er unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegt. Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer Prüfungsleistung offenkundig, werden die Studierenden nicht von der Fortführung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Absatz 2 vor. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft der Prüfungsausschuss. Der beziehungsweise dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" beziehungsweise der Note 5,0 bewertet und eine Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Studierende, die schuldhaft einen Ordnungsverstoß begehen, durch den andere Studierende oder das Prüfungsgespräch gestört werden, können von der beziehungsweise dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn das störende Verhalten trotz Abmahnung fortgesetzt wird. Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4 gilt entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" beziehungsweise der Note 5,0 bewertet und eine Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Andernfalls ist den Studierenden alsbald erneut Gelegenheit zu geben, die Prüfungs- beziehungsweise Studienleistung zu erbringen.

(3) Werden die Prüfungs- beziehungsweise Studienleistungen nach § 24 oder die Masterarbeit nach § 25 nicht fristgemäß erbracht oder erscheinen Studierende zu einem Prüfungstermin

nicht, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" beziehungsweise der Note 5,0 bewertet und die jeweilige Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann, sofern dies die jeweilige Art der Prüfungsbeziehungsweise Studienleistung zulässt, die Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der von den Studierenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss, angemessen verlängern. § 18 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 17 Unterbrechung der Prüfung**

(1) Studierende können Prüfungen aus wichtigem Grund unterbrechen.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ebenfalls unverzüglich ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das Vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass eine Erkrankung vorliegt.

(3) Unterbrechen Studierende die Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfungsleistung in dem betreffenden Prüfungsfach mit der Note "nicht ausreichend" beziehungsweise der Note 5,0 bewertet und die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

### **§ 18 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden beziehungsweise chronischen Erkrankungen**

(1) Macht eine beziehungsweise ein Studierender glaubhaft, dass sie beziehungsweise er wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Prüfungsfristen ablegen zu können, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder das Erbringen gleichwertiger Prüfungsformen in Betracht. Kann eine beziehungsweise ein Studierender vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund ihrer beziehungsweise seiner Behinderung oder länger andauernden beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht nachkommen, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen. Darüber hinaus sind in erforderlichen Ausnahmefällen für vorgeschriebene Praxisphasen ebenfalls Ersatzleistungen vorzusehen.

(2) Bei Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die beziehungsweise der Behindertenbeauftragte zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der beziehungsweise dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere ein ärztliches Attest, verlangt werden. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung beziehungsweise chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der beziehungsweise des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt

des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die beziehungsweise der Studierende auf Grund einer Behinderung oder länger andauernden beziehungsweise chronischen Erkrankung in der Prüfungsfähigkeit eingeschränkt ist.

### **§ 19 Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz**

(1) Schwangere Studierende sollen ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung der Hochschule gemäß § 15 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Satz 2 Nr. 8 Mutterschutzgesetz mitteilen. Eine stillende Studierende soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt.

(2) Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen dürfen Studierende grundsätzlich nicht an Prüfungen und verpflichtenden Lehrveranstaltungen teilnehmen. Dies gilt nicht, soweit die jeweilige Studierende schriftlich gegenüber der Hochschule ausdrücklich ihren Teilnahmewillen während der gesetzlichen Mutterschutzfristen erklärt.

(3) Auf Antrag einer schwangeren Studierenden wird während der gesetzlich möglichen Mutterschutzfristen jede Frist im Rahmen der durch diese Ordnung oder in den studiengangsspezifischen Ordnungen festgelegten zulässigen zeitlichen Grenzen unterbrochen oder verlängert. Eine Unterbrechung oder Verlängerung über den zulässigen zeitlichen Rahmen hinaus ist ausgeschlossen. Kann die gestellte Arbeit wegen der Inanspruchnahme dieser Fristen nicht mehr rechtzeitig fertig gestellt werden, so gilt die Prüfung als aus wichtigem Grund abgebrochen. Das Thema oder die Aufgabe kann an die Studierende nicht erneut vergeben werden; es wird bei erneutem Antritt der Prüfung ein neues Thema oder Aufgabe erteilt.

(4) Soweit schwangere Studierende aufgrund der Schwangerschaft an nicht verpflichtenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht teilnehmen können, ist auf Antrag zu prüfen, ob und wie die Kenntnisse anderweitig erworben und geprüft werden können. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen. Ist ein Nachteilsausgleich möglich, so legt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Einzelheiten fest. Darüber hinaus sind in erforderlichen Ausnahmefällen für vorgeschriebene Praxisphasen nach Möglichkeit ebenfalls Ersatzleistungen festzulegen.

(5) Die Voraussetzungen dieses Paragraphen sind jeweils glaubhaft zu machen.

### **§ 20 Inanspruchnahme von Elternzeit und Pflegezeit**

(1) Die Inanspruchnahme von Zeiten nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie Pflegezeiten nach § 3 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) unterbrechen auf Antrag jede Frist nach dieser Ordnung.

(2) § 20 Absätze 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

### **§ 21 Studierende mit Kindern**

Die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern werden auf Antrag im Einzelfall berücksichtigt. Krankheitszeiten des Kindes oder unabwendbarer Ausfall der Betreuung werden bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung des Kinderarztes/-ärztin oder der

Betreuungseinrichtung/-person) wie bei eigener Erkrankung der Studierenden als wichtiger Grund im Sinne des § 17 Absatz 3 beziehungsweise Grund im Sinne des § 18 Absatz 2 anerkannt.

## 2. Teil: Masterstudium Microelectronic Systems

### § 22 Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungs- und Studienleistungen des ersten Studienjahres und der Masterarbeit mit dem zugehörigen Masterkolloquium.

### § 23 Umfang des ersten Studienjahres und Prüfungsleistungen

(1) Im ersten Studienjahr ist an folgenden Lehrveranstaltungen teilzunehmen und es sind folgende Studien- und Prüfungsleistungen sowie Prüfungsvorleistungen vorgesehen:

Im Wintersemester wird jeweils angeboten:

Modul	Abkürzung	LVA	SWS	Semester	Prüfungs Art	Prüfungsform	CP	Gewichtung
M 1: System on Chip	SOCL	L	1	W	PVL	LA	6	6
	SOC	SemU	3	W	PL	K/M/R		
M 2: Embedded Signal Processing	ESPL	L	1	W	PVL	LA	6	6
	ESP	V	3	W	PL	K/M/R		
M 3: Smart Sensor Systems	SMSL	L	1	W	PVL	LA	6	6
	SMS	V	3	W	PL	K/M/R		
M 4: Sustainable Research Project 1	SRP1	KGP	1	W	SL	R, PP	6	-
M 5: General Elective Module 1	GEM1L	L	1	W	PVL	LA	6	6
	GEM1	SemU	3	W	PL	K/M/R/PP		
<b>Summe</b>			<b>17</b>				<b>30</b>	<b>24</b>

Im Sommersemester wird jeweils angeboten:

Modul	Abkürzung	LVA	SWS	Semester	Prüfungs Art	Prüfungsform	CP	Gewichtung
M 6: Microtechnology	MTYL	Ü	1	S	PL	K/M/R	5	5
	MTY	V	3	S				
M 7: Chip Design	CHDL	L	3	S	PVL	LA	5	5
	CHD	V	1	S	PL	K/M/R		
M 8: Machine Learning on Embedded Devices	MLEL	L	2	S	PL	K/M/R	5	5
	MLE	V	2	S				
M 9: High-Speed Digital Design	HSDL	L	2	S	PVL	LA	5	5
	HSD	V	2	S	PL	K/M/L		

M 10: Sustainable Research Project 2	SRP2	KGP	1	S	SL	R, PP	5	-
M 11: General Elective Module 2 (FH Westküste Masters Courses)	GEM2L	L	2	S	PVL	LA	5	5
	GEM2	V	2	S	PL	K/M/R/H A/KC		
<b>Summe</b>			<b>21</b>				<b>30</b>	<b>25</b>

**Legende:**

LVA = Art der Lehrveranstaltungen  
 PL = Prüfungsleistung  
 Semester = Zeitpunkt, zu dem das Modul mit Prüfung angeboten wird: Wintersemester (W) beziehungsweise Sommersemester (S)  
 PVL = Prüfungsvorleistung  
 CP = Anzahl der Leistungspunkte (Credit Points, CP) für dieses Modul  
 V = Vorlesung  
 L = Laborpraktikum  
 Ü = Übung

SemU = Seminaristischer Unterricht  
 S = Studienleistung  
 KGP = Kleingruppenprojekt  
 K = Klausur  
 KC = Klausurähnliche Computereanwendung  
 HA = Haus- und Projektarbeit  
 R = Referat  
 M = Mündliche Prüfung  
 PP = Portfolioprüfung  
 LA = Laborabschluss

(2) Im dritten Semester ist die Masterarbeit (§ 24) anzufertigen und das dazugehörige Kolloquium zu halten.

Modul	Abkürzung	LVA	SWS	Semester	Prüfungs Art	Prüfungsform	CP	Gewichtung
Masterarbeit mit Kolloquium	MTH	--	--	3	PL	MT	27	24
	MCO				PL	MK	3	6

MT = Masterarbeit  
 MK = Masterkolloquium

(3) Wenn zu einem Modul alternative Prüfungsformen angegeben werden, so ist zu Beginn der Vorlesungen jedes Semesters von der oder dem betreffenden Prüfenden gegenüber den Studierenden und dem Prüfungsausschuss bekannt zu geben, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist.

(4) Die Wahlpflichtmodule M5 (General Elective Module 1) und M11 (General Elective Module 2) können mathematisch-naturwissenschaftliche, technische, unternehmenskundliche und/oder allgemeinwissenschaftliche Themen zum Thema haben. Für die Module kann aus einem englisch- und deutschsprachigen Modulangebot gewählt werden, das in geeigneter Weise durch die durchführende Hochschule den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben wird. Es wird durch ein ausreichendes englischsprachiges Wahlpflichtmodulangebot sichergestellt, dass das Studium auf Englisch in Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Wahlpflichtmodule sind im Regelfall an der Hochschule, an der das Lehrangebot des laufenden

Semesters stattfindet, zu belegen (Wintersemester: HAW Hamburg; Sommersemester: FH Westküste). Ausnahmen von dieser Regelung können auf Antrag gewährt werden.

(5) In den Modulen M4 (Sustainable Research Project 1) und M10 (Sustainable Research Project 2) werden Themen im Rahmen von Kleingruppenprojekten bearbeitet. Die zu bearbeitenden Themen ergeben sich im Regelfall aus den Forschungs- und Entwicklungsprojekten der beteiligten Hochschulen und beinhalten eine Bewertung der Nachhaltigkeit sowohl des Handelns als auch der entwickelten Lösung. Sie werden den Studierenden in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt gegeben.

## **§ 24 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist eine theoretische, experimentelle, empirische und/oder softwaretechnische Abschlussarbeit mit schriftlicher Ausarbeitung. Durch die Masterarbeit sollen die Studierenden zusätzlich zeigen, dass sie in der Lage sind, Probleme aus den wissenschaftlichen, anwendungsorientierten und beruflichen Tätigkeitsfeldern dieses Studiengangs selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten, die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen sowie wissenschaftlich und anwendungsorientiert die erworbenen Erkenntnisse weiterzuentwickeln und zu vertiefen.

(2) Studierende können sich erst dann zur Masterarbeit anmelden, wenn sie im Rahmen dieser Studien- und Prüfungsordnung 48 oder mehr Leistungspunkte erworben oder anerkannt beziehungsweise angerechnet bekommen haben.

(3) Die Masterarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, die oder der im Rahmen dieser Prüfungsordnung Lehrangebote nach § 23 macht, betreut werden. Weitere Prüfende können unter Beachtung von § 9 Absatz 1 dieser Ordnung vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Studierende können für das Thema Vorschläge machen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist von sechs Monaten bearbeitet werden kann.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nach Prüfung der Vorgaben nach Absatz 2 ausgegeben.

(5) Die Masterarbeit ist spätestens sechs Monate nach ihrer Ausgabe in drei Exemplaren bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden (ein Exemplar für die oder den Erstprüfenden, ein Exemplar für die oder den Zweitprüfenden sowie ein Auslegeexemplar). Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um insgesamt höchstens zwei Monate verlängern; die Verlängerung darf zu keiner Bearbeitungsdauer von mehr als acht Monaten führen. Vor der Entscheidung ist eine Stellungnahme der Erstprüferin oder des Erstprüfers einzuholen.

(7) Zusammen mit der Masterarbeit ist eine Versicherung an Eides Statt abzugeben, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit – ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt

wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(8) Die Masterarbeit wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer und von einer Zweitprüferin oder einem Zweitprüfer bewertet, die oder der von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt werden. Erstprüfende und Zweitprüfende sollen nicht derselben Hochschule angehören. Jede beziehungsweise jeder Prüfende führt eine Einzelbewertung und -benotung durch, über die ein schriftliches Gutachten anzufertigen ist. Weiterhin führen die beiden Prüfenden gemeinsam ein ergänzendes Kolloquium mit den betreffenden Studierenden durch. Das Ergebnis des Kolloquiums wird von jeder beziehungsweise jedem Prüfenden einzeln bewertet. Das Kolloquium ist ein Prüfungsgespräch, das auch dazu dient, festzustellen, ob es sich um eine selbstständig erbrachte Leistung handelt. Über das Kolloquium ist ein Protokoll anzufertigen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30, höchstens 45 Minuten.

(9) Die Noten für die Masterarbeit und für das Masterkolloquium ergeben sich jeweils aus den Mittelwerten der Noten der Einzelbewertungen beider Prüfenden. Die jeweils ermittelte Note für die Masterarbeit und das Masterkolloquium wird nach der ersten Stelle hinter dem Komma ohne Rundung abgeschnitten.

(10) Die Masterarbeit wird mit Zustimmung der oder des Studierenden öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt nach der Bewertung der Masterarbeit für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren.

### **§ 25 Gesamtnote**

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Modulnoten aller benoteten Module nach § 23 Absatz 1, der Note der Masterarbeit und der Note des Kolloquiums. Die Gewichtungen sind der Spalte Gewichtung aus den Modultabellen in § 23 Absätze 1 und 2 zu entnehmen. Die ermittelte Gesamtnote wird nach der ersten Stelle hinter dem Komma ohne Rundung abgeschnitten.

(2) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

bis 1,50	sehr gut
über 1,50 bis 2,50	gut
über 2,50 bis 3,50	befriedigend
über 3,50 bis 4,00	ausreichend.

Bei einem Gesamtnotendurchschnitt von 1,0 bis 1,1 kann die Gesamtnote um den Zusatz „mit Auszeichnung“ ergänzt werden.

(3) Zusätzlich zur Gesamtnote soll im Abschlusszeugnis auch ein Prozentrang nach den Standards des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS-Note) ausgewiesen werden.

## **3. Teil: Sonstige Regelungen und Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Zusatzmodule**

Studierende können sich in weiteren als den erforderlichen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Die Noten der Zusatzmodule werden jedoch bei der Gesamtnotenbildung

nicht berücksichtigt. Das Ergebnis von maximal zwei der Prüfungen in den Zusatzmodulen wird in das Zeugnis aufgenommen. Wenn weitere Zusatzmodule bestanden wurden, werden die Module mit den besten Noten ins Zeugnis aufgenommen. Bei Notengleichheit entscheidet das Los. Auf Antrag kann der oder die Studierende eine abweichende Auswahl von bis zu zwei Zusatzmodulen festlegen. Das Transcript of Records führt alle Zusatzfächer auf.

### **§ 27 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung einschließlich des Erwerbs von Leistungsnachweisen, die für die Masterprüfung erforderlich waren, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Prüfungsleistungen mit der Note 5,0 beziehungsweise die betreffende Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

### **§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten**

Die Studierenden haben auf Antrag an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ein Recht auf Einsichtnahme in ihre Prüfungsakte, insbesondere in die bewerteten schriftlichen Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Prüfungsprotokolle beziehungsweise -gutachten, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

### **§ 29 Widerspruch**

(1) Die Mitteilung einer Prüfungsnote an Studierende (Gesamtnote oder Einzelnote) stellt keinen Verwaltungsakt im Sinne des § 106 Absatz 1 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein beziehungsweise im Sinne des § 35 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz dar.

(2) Alle übrigen belastenden Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Der Senat der Hochschule bestellt einen Widerspruchsausschuss. Der Ausschuss an der FH Westküste ist für Widersprüche zuständig, die sich auf Prüfungen beziehen, die an der FH Westküste abgelegt wurden. Bei der Masterarbeit ist er zuständig, sofern die Erstprüferin oder der Erstprüfer der FHW angehört.

(4) Der Widerspruchsausschuss besteht aus:

1. einem Mitglied des Präsidiums,
2. einer oder einem Delegierten des Dekanats des Fachbereichs Technik,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen beziehungsweise der Professoren des Studiengangs, sowie

4. einer oder einem Studierenden des Studiengangs mit beratender Stimme.

(5) Der Senat wählt die Mitglieder und ihre Vertretungen auf Vorschlag ihrer Gruppen für zwei Jahre. Mitglieder und Vertretungen dürfen nicht zugleich dem Prüfungsausschuss als Mitglied oder Vertretung angehören. Der Widerspruchsausschuss bestimmt, welches seiner Mitglieder dem Ausschuss vorsitzt. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist Mitglied des Widerspruchsausschusses mit beratender Stimme. Alle Mitglieder sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Sitzungen des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, in dem die Entscheidungen und Entscheidungsgründe festgehalten werden.

(6) Der Widerspruchsausschuss darf die Bewertung von Prüfungsleistungen nur daraufhin überprüfen, ob von den Prüfenden maßgebende Vorschriften nicht beachtet, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen, allgemein gültige Bewertungsgrundsätze verkannt oder sachfremde Erwägungen angestellt wurden. Hält der Widerspruchsausschuss einen die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffenden Widerspruch für begründet und ist nicht eine bestimmte Bewertung allein rechters, ordnet er an, dass schriftliche Arbeiten erneut zu bewerten sind und/oder andere Prüfungsleistungen erneut zu erbringen sind. Der Widerspruchsausschuss kann anordnen, dass andere Prüfende zu bestellen sind.

(7) Der Widerspruchsausschuss kann die an der Bewertung der angegriffenen Prüfungsleistung beteiligte Prüferin beziehungsweise den beteiligten Prüfer anhören. Die Prüferin oder der Prüfer ist im Rahmen der Anhörung befugt, die vom Widerspruchsausschuss beanstandete Bewertung zu korrigieren.

(8) Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann die oder der Studierende innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden des Widerspruchsausschusses einzulegen.

(9) Gegen die Entscheidung des Widerspruchsausschusses über den Widerspruch kann die oder der Studierende innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht erheben.

### **§ 30 Inkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die mit Beginn des Wintersemesters 2025/2026 das Studium im Masterstudiengang Microelectronic Systems aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/2026 ihr Studium begonnen haben, können ihr Studium noch bis zum Ende des Sommersemesters 2028 nach der Prüfungsordnung vom 19. Juni 2019 beenden. Mit Ablauf des Sommersemesters 2028 gilt die in Absatz 1 genannte Ordnung für alle Studierenden des Masterstudiengangs Microelectronic Systems.

Heide, den 11. Februar 2025

Prof. Dr. rer. nat. Kristina Schädler  
Dekan des Fachbereichs Technik